



Schlussverfügung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) im Bereich der Amtshilfe

1. Die Eidgenössische Steuerverwaltung leistet [...] Amtshilfe betreffend A. D., geboren am 10. Mai 1956, indischer Staatsangehöriger, [...].
2. Die Eidgenössische Steuerverwaltung [...], in welchen auch [...], Portland Holdings Limited, gegründet am 27. Januar 1989, [...], Britische Jungfernseln, Rayen Management S.A., gegründet am 1. Juli 2009, [...], Britische Jungfernseln und Willaston Investments Limited, gegründet am 12. Juni 1989, [...], Britische Jungfernseln, erscheinen: [...]
[...]

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Schlussverfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden. Jede der Schlussverfügung vorangehende Verfügung kann zusammen mit der Schlussverfügung angefochten werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihrer Vertretung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen. Die Bestimmungen über den Stillstand der Fristen gemäss Artikel 22a Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) sind nicht anwendbar. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Die begründete Schlussverfügung kann bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Eigerstrasse 65, 3003 Bern, eingesehen werden.

4. Juni 2019

Eidgenössische Steuerverwaltung